

664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über den Antrag (387/A) der Abgeordneten Schwarzenberger, Wolf und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert wird

sowie

über den Antrag (391/A) der Abgeordneten Mag. Schreiner und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert wird

Die Abgeordneten Schwarzenberger, Wolf und Genossen haben am 22. September 1992 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Nach den geltenden Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes 1986 kann der Bund den Ländern eine finanzielle Hilfestellung für Beihilfen an Geschädigte nur bei außergewöhnlichen Schäden verursacht durch jene Arten von Naturkatastrophen gewähren, wie sie im § 3 des Katastrophenfondsgesetzes taxativ aufgezählt sind (insbesondere Hochwasserschäden, Vermurungen, Orkan, Bergstürze usw.). Schäden, die in der Landwirtschaft durch außergewöhnliche Trockenheit entstehen, sind in dieser Aufzählung nicht enthalten.

Auf Grund der katastrophalen Dürre des Sommers 1992 hat die Landwirtschaft österreichweit Schäden erlitten, die in ihrem Ausmaß weit über das normale Unternehmensrisiko hinausgehen.

Durch die vorliegende Novelle zum Katastrophenfondsgesetz 1986 soll daher die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, daß die Mittel, die die Länder selbst in Wahrnehmung ihrer Kompetenz zur Hilfestellung an die unmittelbar durch die Dürrekatastrophe in der Landwirtschaft Geschädigten zur Verfügung stellen, erheblich durch Mittel aus dem Katastrophenfonds aufgestockt werden können. Die bisherige Vorgangsweise der Abwicklung der Schäden im selbständigen Wirkungsbereich

der Länder hat sich bei der Abwicklung der Hochwasserschäden bereits seit Jahrzehnten bestens bewährt und soll beibehalten werden.

Dürreschäden im Weinbau werden nicht von der gegenständlichen Novelle zum Katastrophenfondsgesetz erfaßt. Im Rahmen einer gemeinsamen mit den Weinbauländern vom Bund durchgeführten Förderung der Notlese im Weinbau ist nämlich ua. eine Abgeltung der unmittelbaren Dürreschäden vorgesehen.

Die Bereitstellung der Mittel durch den Bund aus dem Katastrophenfonds erfolgt durch überplanmäßige Ausgaben beim Voranschlagsansatz 1/53408, dessen Bedeckung durch Rücklagenentnahme gemäß Art. V Abs. 2 Z 2 Bundesfinanzgesetz 1992 sichergestellt wird.“

Weiters haben die Abgeordneten Mag. Schreiner und Genossen am selben Tag den Antrag 391/A eingebracht, dem folgende Begründung beigegeben war:

„Der vorliegende Antrag sieht Beihilfen für durch Dürre entstandene Schäden und Vermögensnachteile bei physischen und juristischen Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften vor.

Da auf Grund wissenschaftlicher Untersuchungen und Aussagen damit zu rechnen ist, daß die Dürrekatastrophe des Jahres 1992 keinen Einzelfall darstellt, wurde die Aufzählung der möglichen Naturkatastrophen um diesen Sachverhalt erweitert. Zur raschen und unbürokratischen Abwicklung wurde durch eine zusätzliche Bestimmung im § 4 Ziffer 7 Vorsorge getroffen.

Die Finanzierung dieser Beihilfen erfolgt durch Auflösung der im Katastrophenfonds vorhandenen Rücklagen.“

Der Finanzausschuß hat die gegenständlichen Initiativanträge in seiner Sitzung am 23. September 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte

2

664 der Beilagen

ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Schwarzenberger, Wolf, Mag. Schreiner, Wabl, Alois Huber, Dipl.-Ing. Riegler, Schwarzböck, Dipl.-Ing. Kaiser und Achs sowie der Staatssekretär Dr. Ditz das Wort.

Die Abgeordneten Schwarzenberger und Wolf brachten einen Abänderungsantrag ein.

Der Abgeordnete Wabl legte einen Entschließungsantrag vor, der nicht die Zustimmung der Ausschlußmehrheit fand.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag 387/A in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen. Der Antrag 391/A gilt als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 09 23

Dipl.-Kfm. DDr. König
Berichtersteller

Dr. Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1992, wird wie folgt geändert:

Dem § 4 wird folgende Ziffer 7 angefügt:

- „7. Zur Deckung außerordentlicher Erfordernisse, die bei einem Land dadurch entstehen, daß das Land zur Abgeltung von Dürreschäden, die
- a) in der Landwirtschaft mit Ausnahme des Weinbaus und
 - b) an forstwirtschaftlichen Jungkulturen, die

ab der Herbstpflanzung des Jahres 1990 begründet wurden, im Jahr 1992 im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstanden sind, finanzielle Hilfe gewährt, sofern bei der Schadensermittlung der Schaden je Fruchtart des Betriebes mit mehr als 30 vH und insgesamt je Betrieb mit mehr als 5 000 S festgestellt wurde. Die Fondsmittel dürfen im einzelnen Schadensfall 60 vH der insgesamt gewährten Beihilfe nicht übersteigen. Anträge auf Gewährung der Fondsmittel und die Nachweise, daß über die Beihilfen dem Grunde und der Höhe nach endgültig entschieden wurde, sind beim Bundesministerium für Finanzen bis längstens 30. November 1992 einzubringen. Die Beihilfen sind durch die Länder bis längstens 31. Jänner 1993 auszuzahlen.“